

Bebauungsplan

Nr. III / Br 22

„Kuhlenweg“

Für das Gebiet Husumer Straße,
Stedefreunder Straße, Straße Lämmkenstatt
und Glückstädter Straße mit Ausnahme der
Flächen, die durch den B-Plan Nr. III/Br 20
überplant sind

Heepen

Satzung

Text

C ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGE

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253).

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der BauNVO vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665).

§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. 1984 S. 419, berichtigt Seite 532), geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV. NW. 1984 S. 803).

Hinweis:

Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (9) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes.

Zu widerhandlungen gegen die gemäß § 81 (4) BauO NW in dem Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten i. S. des § 79 (1) Ziffer 14 BauO NW und können gemäß § 79 (3) BauO NW als solche geahndet werden.

D TEXTLICHE FESTSETZUNGEN, ZEICHENER - KLÄRUNGEN UND HINWEISE

0 Abgrenzungen

gem. § 9 (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

— — — — —
gem. § 9 (7) BauGB

Planaufhebung

Durch diesen Bebauungsplan werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. III/Br 5 "Lämmkenstatt" für den Teilbereich zwischen Husumer Straße und Straße Lämmkenstatt sowie zwischen Glückstädter Straße und Straße Kuhlenweg/Stedefreunder Straße und die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. III/Br 12 "Ziegelei" für den Teilbereich zwischen Husumer Straße und Elmshorner Straße sowie Straße Kuhlenweg und Stedefreunder Straße aufgehoben, die durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III/Br 22 "Kuhlenweg" erfaßt werden.

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zwischen oder innerhalb
von Bau- und sonstigen Gebieten

gem. § 1 (4) und 16 (5) BauNVO

- soweit sich diese nicht durch andere Zeichen, Raster und
dergleichen eindeutig ergeben -

1

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

gem. § 9 (1) BauGB

Baugebiete mit Nutzungsgliederung nach § 1 (Abs. 4 Ziff. 2 BauNVO)



Reine Wohngebiete - WR -

gem. § 3 BauNVO

Als Ausnahmen sind gemäß § 3 (3) nach § 1 (6) 1 + 2 BauNVO
Läden und nicht störende Handwerksbetriebe allgemein zulässig;
kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind ausgeschlossen.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind gem. § 14 (1)
BauNVO - auch für die Kleintierhaltung - zulässig.
(Flächen für Stellplätze und Gargen s. Ziff. 4 der textl. Fest-
setzungen)

Allgemeine Wohngebiete - WA -

gem. § 4 BauNVO



Zulässig sind gem. § 4 (2) BauNVO

- Wohngebäude Ziff. 1
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank-
und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
Ziff. 2
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheit-
liche Zwecke Ziff. 3

Ausnahmen gem. § 4 (3) sind nach § 1 (6) 1 BauNVO ausgeschlossen.
Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind gem. § 14 (1)
BauNVO - auch für die Kleintierhaltung - zulässig.

(Flächen für Stellplätze und Garagen siehe Ziff. 4 der textlichen
Festsetzungen)

Hinweis:

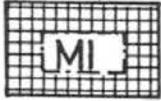
Auf diesen Grundstücksflächen müssen vor der Durchführung von
Baumaßnahmen Untersuchungen über ggf. vorhandene Kampfmittel
erfolgen.



Dem Zivilschutzamt der Stadt Bielefeld ist rechtzeitig der Be-
ginn der Bauarbeiten bekannt zu geben.

Mischgebiete - MI -

gem. § 6 BauNVO



Zulässig sind gem. § 6 (2) BauNVO

- Wohngebäude Ziff. 1
- Geschäfts- und Bürogebäude Ziff. 2
- Einzelhandelsbetriebe Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes (Ziff. 3)
- sonstige Gewerbebetriebe Ziff. 4
- Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (Ziff. 5)

gem. § 1 Abs. 5 BauNVO
sind

Gartenbaubetriebe und
Tankstellen

ausgeschlossen.

Ausnahmen gem. § 6 (3) sind nach § 1 (6) i BauNVO ausgeschlossen.
Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind gem. § 14 (1)
BauNVO - auch für die Kleintierhaltung - zulässig.

2

MAB DER BAULICHEN NUTZUNG

gem. § 9 (1) 1 BauGB

Zahl der Vollgeschosse - VG - im Sinne des § 2 (5) BauO NW

gem. §§ 16 und 18 BauNVO

I, II

Zahl der VG als Höchstgrenze

I + I DG

Zahl der VG sowie ein VG im Dachraum als Höchstgrenze

II + I DG

II

Zahl der Vollgeschosse zwingend

Hinweis:

Vergleiche hierzu Ziffer 9 "Höhen baulicher Anlagen"

3

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN, STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

gem. § 9 (1) BauGB

Bauweise

gem. § 22 BauNVO

0

offene Bauweise



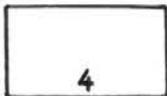
Baugrenze

gem. § 23 (3) BauNVO

Baugrenzen zur Abgrenzung der max. überbaubaren Grundstücksfläche

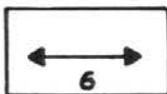
Stellung der baulichen Anlagen

gem. § 9 (1) 2 BauGB



Gebäude mit Flachdach:

Die eingetragene Stellung der baulichen Anlage ist parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche auszurichten.



Gebäude mit geneigtem Dach:

Die eingetragene Stellung der baulichen Anlage hinsichtlich ihrer Hauptfirstrichtung ist verbindlich.

Hinweis:

Dachgestaltung siehe Ziffer 9 der textlichen Festsetzungen.

4

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

gem. § 9 (1) 4 BauGB und § 12 BauNVO

Im Reinen und Allgemeinen Wohngebiet sind Stellplätze und Garagen innerhalb der überbaubaren Flächen und – wenn bauordnungsrechtliche Belange nicht entgegenstehen – auf nicht überbaubaren Flächen, soweit die rückwärtige Garagenaußenwand die Flucht der rückwärtigen Baugrenze nicht überschreitet, zulässig. *

*Soweit es sich um Vorgartenflächen handelt (siehe Einschränkung für Vorgartenflächen Ziff. 8)

Garagen in Kellergeschossen sind unzulässig.

Carports (überdachte Stellplätze) in Vorgartenflächen sind unzulässig.

Hinweis

Es wird empfohlen, Zu- und Abfahrten von nebeneinanderliegenden Garagen und Stellplätzen jeweils zusammenzufassen, damit der KFZ-Verkehr auf den öffentlichen Verkehrsflächen nur geringfügig beeinträchtigt wird.

VERKEHRSFLÄCHEN

gem. § 9 (1) 11 BauGB

StraßenbegrenzungslinieHinweis:

Die Straßenbegrenzungslinie gilt auch als Abgrenzung von Verkehrsflächen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen

Öffentliche Verkehrsfläche

gem. § 9 (1) 11 BauGB

Hinweis:

Einteilung der öffentlichen Verkehrsfläche in Gehweg, Radweg, Fahrbahn, Begleitgrün, Bäume und dergleichen gelten nur als Hinweis.

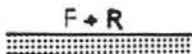
Zweckbestimmung

BW befahrbarer Wohnwege

Der Anschluß der Baugrundstücke, die an den ausgewiesenen, befahrbaren Wohnwegen gelegen sind, ist planungsrechtlich nur zu diesen öffentlichen Wohnwegen zulässig.

Hinweis:

Öffentliche Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung - BW - sollen in der Oberflächenstruktur bzw. in der Material- und Farbgestaltung von den angrenzenden Fahrbahnen deutlich abgehoben werden.

Zweckbestimmung

F + R Fußweg/Radweg kombiniert

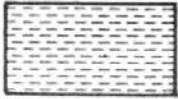
Hinweis:

mögliche, private Erschließung von rückwärtigen Baugrundstücken

FLÄCHEN FÜR DIE VERSORGUNG.FÜHRUNG VON VERSORGENSANLAGEN UND -LEITUNGENFLÄCHEN FÜR DIE ENTSORGUNG.MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

gem. §§ 9 (1) 12, 13, 14 und 25 BauGB

Versorgungsfläche / Entsorgungsfläche



gem. § 9 (1) 12 und 14 BauGB

Zweckbestimmung:

⚡ Elektrizität (Trafo)

Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen

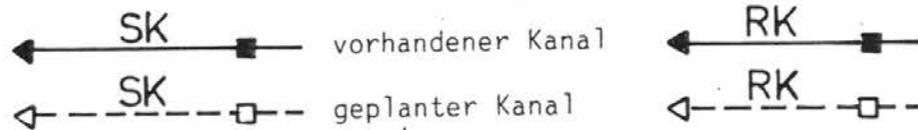
gem. § 9 (1) 13 und 14 BauGB

Die Trassen der Gas-, Wasser- und Elektroleitungen dürfen in einem Abstand von mind. 2,50 m beiderseits der Rohrachse nicht überbaut und mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden. In diesem Bereich darf die Gas-, Wasser- und Elektroleitungsdeckung nicht durch Abtragungen verändert werden.

Hinweise:

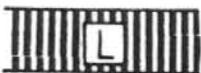
Schmutzwasserkanal

Regenwasserkanal



Hinweis:

Soweit die Bodenverhältnisse es zulassen, sollte unbelastetes Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen auf den Grundstücken versickert werden. Der Versickerung des Niederschlagswassers sollte hierbei der Vorrang vor der Ableitung in Regenwasserkanäle eingeräumt werden. Außerdem sollte einer weiteren Versiegelung der Bodenflächen in diesem Bereich entgegengewirkt werden. Ausnahmen von der zur Zeit gültigen Entwässerungssatzung können in Einzelfällen auf Antrag zugelassen werden.



Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) 27 BauGB

zu Gunsten von Versorgungsträgern (Stadtwerke Bielefeld, Bundespost,

Stadt Bielefeld)

(siehe textl. Festsetzung: Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen)

Stadt Bielefeld

Der Oberstadtdirektor

- Planungsamt

Z.A. Schütz

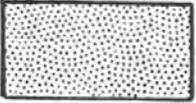
einzufragen
lt. Rats-
beschluss
vom
08.09.88

"Hinweis:

Für die rückwärtige Bebauung ist die Versorgung mit Anlagen aller Versorgungsträger durch die privaten Grundstückseigentümer sicherzustellen (z. B. durch Sicherung von Leitungsrechten zugunsten der Bundespost, der Stadtwerke)."

GRÜNFLÄCHEN

gem. § 9 (1) 15 BauGB

Öffentliche Grünfläche

gem. § 9 (1) 15 BauGB

Zweckbestimmung



Kinderspielplatz

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN.FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERNFlächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

gem. § 9 (1) 25 BauGB



Anzupflanzende Bäume und Sträucher - gilt flächenbezogen - vorhandene Bepflanzung ist einzubeziehen.

Vorgartenfläche

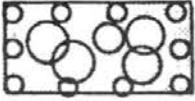
In den Wohngebieten - WR und WA - ist entlang der öffentlichen Verkehrsflächen der zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze gelegene Grundstücksstreifen als Grünanlage in einer Tiefe von mind. 4,00 m anzulegen, zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten (Vorgartenfläche), sofern im Bebauungsplan für den Abstand zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze kein geringeres Maß festgesetzt ist.

Ausnahme:

Als Ausnahme kann für notwendige Stellplätze, Garagenvorplätze und Zufahrten die Befestigung der Vorgartenfläche bis zu 1/3 dieser Fläche zugelassen werden, wenn andere Grundstücksflächen hierfür ungeeignet sind und die Vorgartentiefe zwischen Straßenbegrenzungslinie und Gebäude mind. 5 m beträgt. Bei dieser Ausnahme muß nach max. 3 Stellplätzen bzw. Garagenvorplätzen ein mindestens 3,00 m breiter ununterbrochener Pflanzstreifen mit Bäumen und Sträuchern angelegt werden, der dauerhaft zu unterhalten ist.

Innerhalb der Vorgartenflächen sind überdachte Stellplätze (Carports) unzulässig.

Diese Vorgartenflächen dürfen ferner weder zu gewerblichen Zwecken oder Werbezwecken, zum Aufstellen oder Lagern von Gegenständen aller Art, noch zu Schaustellungen und zum Abstellen von Kraftfahrzeugen genutzt werden.



Umgrenzung von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf der Westseite der Straße Kuhlenweg.

Hinweis:

Grundstückszu- und -abfahrten über die ^{se} Fläche sind zulässig.

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von

Bäumen, Sträuchern

gem. § 9 (1) 25 b BauGB



zu erhaltende Bäume

Hinweis:

Der Standort der zu erhaltenden Bäume gilt flächenbezogen.

Die Satzung zum Schutze des Baumes in der Stadt Bielefeld vom 03. 04. 1987 ist zu beachten - ggf. ist ein besonderes Verfahren erforderlich.

9

FESTSETZUNGEN gem. § 9 (4) BauGB

in Verbindung mit § 81 (4) BauO NW
(örtliche Bauvorschriften)

Gestaltung baulicher Anlagen sowie der Nebenanlagen in den ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebieten -WA- und Reinen Wohngebieten - WR -

Materialien

Für die Gestaltung der Außenwände ist heller Putz, für die Dacheindeckung rote Dachziegel, Farbreihe rot - RAL 3000 feuerrot oder dunkler zulässig.

Als Ausnahme von den v. g. Festsetzungen sind für die zukünftig planungsrechtlich zulässige Bebauung entlang der Husumer Straße, Stedefreunder Straße, Straße Lämmkenstatt, Glückstädter Straße, Straße Kuhlenweg und Elmsborner Straße - auch andere Materialien für die Wandflächen - wie Sichtmauerwerk und Natursteinverkleidung in Anpassung an die Nachbarbebauung zulässig; das gilt auch für die Farbe der Dachziegel.

Dachgestaltung

Dachneigung, Dachform

In den entsprechend gekennzeichneten Gebieten sind zulässig:

Geneigtes Dach, Neigung 30° - 35°

Geneigtes Dach, Neigung 42° - 48°

In den mit 30° - 35° bzw. 42° - 48° bezeichneten Gebieten sind nur geneigte Dächer mit einer entsprechenden Neigung zulässig. Als Ausnahmen sind zulässig:

- eine anders geneigte Dachform in Anpassung an die vorhandene Bebauung bei eingeschossigen Anbauten
- Flachdächer bei eingeschossigen untergeordneten Baukörpern
- der Einbau von Solarzellen in geneigte Dachflächen ist zulässig, sofern dadurch die Dachgestaltung nicht völlig verändert wird.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte

sind zulässig bei baulichen Anlagen mit einer Dachneigung von mindestens 30° und wenn:

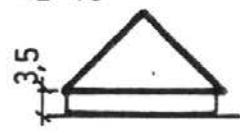
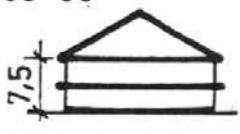
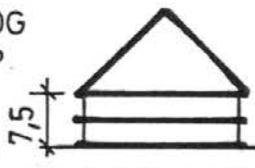
- deren Gesamtbreite - bei Einzelanlagen zusammengesetzt - $1/3$ der jeweiligen Trauflänge nicht übersteigt (bei an- und eingebauten Hauselementen wie Doppelhäuser und Reihenhäuser bezieht sich die Breite auf die einzelne Hauseinheit);
- sie zum Ortsgang einen Abstand von mind. 1,50 m einhalten;
- sie einen Abstand des Dachgaubenfußes (Schnittpunkt der Gaubenfront mit der Dachfläche und des Randes von Dacheinschnitten) zur Traufe von 1,00 m - gemessen in der Dachschräge - nicht unterschreiten und
- die Traufe ohne Unterbrechung durchgeführt wird;
- der Abstand des Randes von Dacheinschnitten zum First mind. 2,00 m beträgt;
- die Höhe der Gaubenfront 1,50 m nicht überschreitet;
- Gauben und Dacheinschnitte einer Traufenseite an einem Baukörper keine unterschiedlichen Höhen ihrer Ober- und Unterkanten aufweisen;
- bei Reihen- und Doppelhäusern bzw. bei Hausgruppen sich der später Anbauende der vorhandenen Bebauung in bezug auf die Dacheinschnitte und die Dachgauben anpaßt.

Höhen baulicher Anlagen

Bei der Berechnung der Höhen baulicher Anlagen sind folgende Bezugspunkte maßgebend:

- ° Schnittpunkt der Außenwandflächen mit der Oberkante der Dachhaut bei baulichen Anlagen mit geneigten Dächern
- ° Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der Oberkante der gewachsenen natürlichen Erdoberfläche.

Im Zusammenhang mit der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse und der Dachneigung gelten folgende Höhen baulicher Anlagen:

I+I DG 42-48°  3,50	
II 30 35°  7,50	II+I DG 42-48°  7,50

- bei eingeschossigen Gebäuden 3,50 m
- bei zweigeschossigen Gebäuden 7,50 m.

Sockelhöhe - SH -

Sockelhöhe dürfen bei eingeschossiger Bebauung max. 0,30 m, ansonsten max. 0,60 m hoch sein. Diese Höhe ist bergseitig von der natürlich gewachsenen Erdoberfläche bis zur Oberkante des Erdgeschoßfußbodens zu messen.

Drempelhöhe - DH -

Drempel dürfen max. 0,60 m hoch sein. Diese Höhe ist an der Vorderseite der Außenwand von Oberkante der Rohdecke unterhalb des Dachraumes bis zur Oberkante Sparren zu messen.

Ausnahme:

Höhere Drempelwände sind zulässig, wenn bei zurückspringenden Gebäudeteilen oberhalb der Geschoßdecke dieser Rücksprung höchstens 1/3 der Gebäudelänge beträgt und das Gebäude hier nicht tiefer (breiter) als 14 m ist.

Hinweis:

Drempel im Sinne dieser Festsetzung sind alle geraden Außenwände und -wandteile zwischen Oberkante Rohdecke und traufenseitigen Dachschrägen.

Garagen

Einzel- und Doppelgaragen sind zulässig mit Flachdach (0° - 5°) oder mit geneigtem Dach in Anpassung an die festgesetzten Dachneigung des Hauptbaukörpers. Gemeinschaftsgaragen und entsprechende Anlagen mit 3 und mehr Einzelgaragen sind nur mit Flachdach, Neigung 0° - 5°, oder mit Satteldach, Dachneigung 30°, zulässig.

Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe der Einfriedigung:

Einfriedigungen an öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind als Hecken aller Art, Holzlatten- oder Plankenzäuner sowie Mauern in Angleichung an vorhandene Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig.

Zur Anpassung an vorhandene Einfriedigungen der Nachbargrundstücke sind als Ausnahme Abweichungen von den festgesetzten Materialien der Einfriedigungen zulässig.

Einfriedigungen in besonderen Fällen

Zur Sicherung eines reibungslosen Verkehrsablaufes auf den öffentlichen Verkehrsflächen sind jegliche Tore und Absper- rungen vor Garagen-Einfahrten 5,00 m - gemessen von der Stra- ßenbegrenzungslinie - zurückzusetzen. Absperrungen von Stell- plätzen, die unmittelbar an öffentlichen Verkehrsflächen lie- gen, sind unzulässig.

10

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN

VORSCHRIFTEN GETROFFENE FESTSETZUNGEN

gem. § 9 (6) BauGB

Natur-, Boden- und Baudenkmäler in der Stadt Bielefeld

Hinweis:

Im Planungsgebiet befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalswerte Objekte. Auch Bodendenkmäler sind nicht be- kannt. Deshalb werden Maßnahmen zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege nicht festgesetzt.

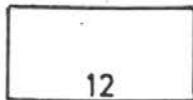
"Wenn bei Arbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmal- pflege, Bielefeld, Tel.: 0521/5200250, anzuzeigen und die Entdeckungsstät- te drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten."

Satzung zum Schutze des Baumes

Hinweis:

Die "Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Bielefeld vom 3.4.1987 /in Kraft am 08.04.1987)" ist zu beachten - ggf. ist ein besonderes Verfahren notwendig-

E SONSTIGE DARSTELLUNGEN ZUM PLANINHALT



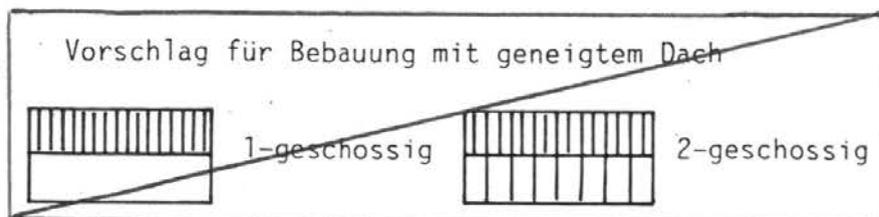
vorhandenes Gebäude mit Hausnummer



vorhandene Flurstücksgrenze

123

Flurstücksnummer



gestrichen lt.
Ratsbeschl. 3
vom 08.09.88



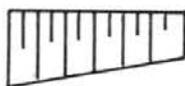
Standort der eingemessenen und zu erhaltenden Bäume
- entsprechende Festsetzungen s. Ziff. D. -

Stadt Bielefeld
Der Oberstadtdirektor
- Planungsamt -

J. A.
[Signature]



vorgeschlagene Flurstücksgrenze



Böschungen

Hinweis:

Entsorgungsflächen (vorhandene Altdeponien)

Innerhalb des Plangebietes befindet sich zwischen Klinkerweg und Stedefreunder Straße die Bauschuttdeponie S 134.

Außerdem befinden sich außerhalb des Plangebietes nördlich der Husumer Straße in einem Abstand von bis zu ca. 60 m die Boden-, Bauschutt- und Hausmülldeponien BS 560, BSH 571 und BS 572. Südwestlich der Straße Lämmkenstatt befinden sich im Abstand von ca. 500 m die Boden- bzw. Hausmülldeponien H 5, B 194, H 281 und H 361.



Abgrenzung der vorhandenen Deponien

Diese(r) Bebauungsplan/~~Bebauungsplan-~~
~~änderung~~ ist gemäß §§ 2 (1), 3 (2)/
~~§§ 2 (1) + (4), 3 (2)~~ BauGB am
23. JUNI 1988 vom Rat der Stadt als
Entwurf beschlossen worden.

Bielefeld, 27. JUNI 1988

Schwick Alm
Oberbürgermeister Ratsmitglied

Friedel
Schriftführer

Dieser Plan hat einschließlich des
Textes und der Begründung gemäß § 3
(2) BauGB als Entwurf in der Zeit vom
04. JULI 1988 bis 19. AUG. 1988 öffent-
lich ausgelegen.

Die Offenlegung wurde am 25. JUNI 1988
ortsüblich bekanntgemacht.

Bielefeld, 25. AUG. 1988

Stadt Bielefeld
Der Oberstadtdirektor
Planungsamt
i. A.



~~Die in diesem Plan eingetragenen
Änderungen des Bebauungsplanes sind
gemäß § 2 (1) und § 3 (2) + (3) BauGB
vom Rat der Stadt als Entwurf be-
schlossen worden.~~

~~Bielefeld,~~

~~_____~~
~~Oberbürgermeister Ratsmitglied~~

~~_____~~
~~Schriftführer~~

~~Dieser Plan mit dem Änderungsplan hat
einschließlich des Textes und der Be-
gründung gemäß § 3 (2) + (3) BauGB
als Entwurf in der Zeit vom
_____ bis _____ erneut~~

~~öffentlich ausgelegen.~~

~~Die erneute Offenlegung wurde am
_____ ortsüblich bekanntgemacht.~~

~~Bielefeld,~~

~~Stadt Bielefeld
Der Oberstadtdirektor
Planungsamt
i. A.~~

~~Die in diesem Plan eingetragenen
Änderungen hat der Rat der Stadt am
_____ beschlossen.~~

Dieser Plan ~~mit dem Ergänzungsplan/
Offenlegungsplan~~ ist gemäß § 10/
~~§§ 10, 10~~ BauGB und § 4 (1) der Ge-
meindeordnung NW vom Rat der Stadt am
08. Sep. 1988 als Satzung beschlossen
worden.

Bielefeld, 09. Sep. 1988

Schwick Alm
Oberbürgermeister Ratsmitglied

Friedel
Schriftführer

Gemäß § 11 (3) BauGB wurde das
Anzeigeverfahren durchgeführt.
Lt. Verfügung vom 18. 11. 88 wird

die Verletzung von Rechtsvorschriften
durch den Bebauungsplan nicht geltend
gemacht.

Detmold, 18. 11. 88

Der Regierungspräsident
i. A.

Calvez

Az.: 35.21.11-1/B-26